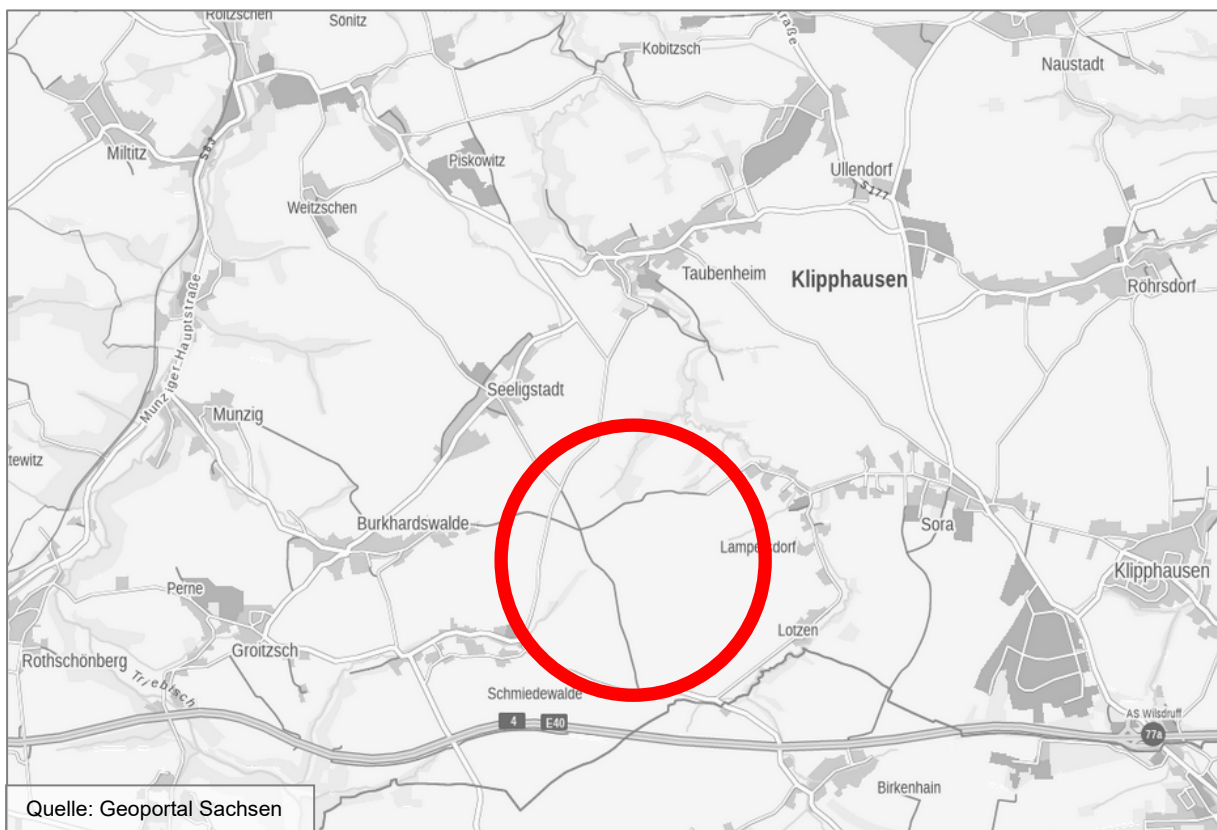


Gemeinde Klipphausen Flächennutzungsplan, 3. Änderung

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB



Planungsträger: Gemeinde Klipphausen
Talstraße 3
01665 Klipphausen
Tel.: 035204 217-0
www.klipphausen.de



Bearbeitung: Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
www.pb-schubert.de



Projektnummer: F19161

1 Planungsanlass

Im Kontext der aktuellen gesellschaftlichen und klimatischen Herausforderungen dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem überragenden öffentlichen Interesse zur Versorgungssicherheit und der Minimierung der Treibhausgasemissionen zur Begrenzung des menschengemachten Klimawandels. Die Staatsregierung des Freistaates Sachsen hat am 3. März 2009 konkrete Ziele für die künftige sächsische Klimaschutzpolitik beschlossen:

- Reduktion der jährlichen energiebedingten CO₂-Emissionen des Nicht-Emissionshandelssektors bis zum Jahr 2020 gegenüber 2006 um mindestens 6,5 Mio. Tonnen
- Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Sachsen bis 2020 auf mindestens 24 %.

Der bereits ursprünglich durch die Regionalplanung vorgesehene Standort soll daher genutzt werden, um den wachsenden Bedarf an Elektroenergie in der Gemeinde Klipphausen zu decken. Die Standort-eignung ergibt sich aus der windenergieertragreichen Kuppenlage außerhalb von Schutzgebieten, außerdem handelt es sich um eine der wenigen Flächen im Gemeindegebiet, bei denen 1000 m Siedlungsabstand zu den im Zusammenhang bebauten Ortslagen gewährleistet ist.

Die Nutzung regenerativer Energien ist zwingend erforderlich, um den wachsenden Bedarf an Elektroenergie in der Gemeinde Klipphausen sicherzustellen und entspricht dem Solidargedanken. Der Bedarf entsteht durch Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten und Vergrößerung von Gewerbestandorten mit ggf. sehr hohem Energiebedarf in der Nähe der Bundesautobahn A4.

Trotz der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen sieht die Gemeinde Klipphausen folgende Erforderlichkeiten für die Aufstellung eines Bebauungsplans und, da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 und 3 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan zu entwickeln sind bzw. im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen sind, auch für die parallele 3. Änderung des Flächennutzungsplans:

- Konkretisierung der räumlichen Abgrenzung des Sondergebietes für Windenergienutzung aufgrund örtlicher Gegebenheiten
- Festsetzung von Anlagenstandorten zur Bewältigung von Konfliktlagen (v.a. Artenschutz) bereits auf der B-Plan-Ebene
- Festsetzungen baulicher Höhen und gestalterischer Festsetzungen
- Sicherung der Erschließung
- Berücksichtigung von Umweltbelangen
- Prüfung und Abwägung örtlicher Belange
- Sicherung einer effektiven Standortausnutzung

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt.

Im Mittelpunkt stand dabei die Prüfung potenzieller, erheblicher Umweltauswirkungen der planerischen Neuausweisung, die Benennung möglicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Darstellung der Gründe für die Wahl der Alternative.

Als wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung sind zu nennen:

- Durch die Sondergebietsflächendarstellungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung (Bebauungsplan) festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen der Umweltschutzgüter sowie der Erhaltungsziele der Natura 2000 - Gebiete zu erwarten sein.

- Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung nur generalisiert und überschlägig abgehandelt werden. Durch die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind schutzgutübergreifend maßgeblich positive Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Kumulationseffekte bezüglich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Bewegungsunruhe und der Gefahr des Eintretens von Verbotstatbeständen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen auszuschließen.
- Standortalternativen wurden geprüft, jedoch ermöglichen diese nicht die Ausweisung eines großflächigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Wind, sodass die dargestellte Fläche die einzige Planungsalternative im Gemeindegebiet darstellt.
- Die Überwachung der Umweltauswirkungen der FNP-Darstellungen erfolgt in der Regel auf Fachgutachten gestützt auf Basis der Festsetzungen der nachfolgenden Planungsphase.

3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Frühzeitige Beteiligung

Der **Vorentwurf** der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss vom 02. März 2021 durch den Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen gebilligt. Die Öffentlichkeit wurde durch Offenlage des Vorentwurfs zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen vom 09. April 2021 bis 10. Mai 2021 frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde vor allem auf die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Anwohner hingewiesen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24. März 2021 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der 3. Änderung des Flächennutzungsplans unterrichtet und aufgefordert, zur Planänderung Stellung zu nehmen. Sie wurden auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB wurde in erster Linie auf die sachgerechte Ausformung und Beachtung des Konkretisierungsspielraums hinsichtlich des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge verwiesen, da dieses als Ziel der Raumordnung durch die kommunale Bauleitplanung zu beachten ist. Die Sondergebietsfläche für Windenergie wurde daher im Rahmen der Entwurfserstellung an das im Regionalplan festgelegte Vorrang- und Eignungsgebiet angepasst. Damit wurde auch der Forderung Rechnung getragen, den landwirtschaftlichen Flächenverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Mit der aufgenommenen Regelung, dass auch (u.a. landwirtschaftlich genutzte) Flächen außerhalb des Sondergebietes von Rotorblättern überstrichen werden können, wird der Windenergie am Standort dennoch substanziell Raum verschafft.

Bedenken wurden zur Konfiguration der südlichen Teilfläche des Sondergebietes geäußert, da der Vorentwurf der FNP-Änderung hier die Freihaltung einer Erosionsrinne vorsah. Im Zuge der Entwurfserstellung der 3. Änderung des FNP hat die Gemeinde Klipphausen jedoch die Geometrie der Maßnahmefläche M5 an die Geometrie der vom LfULG übergebenen Daten des Geodatenarchivs des LfULG angepasst und damit die Sondergebietsfläche an dieser Stelle vergrößert.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass für die Deckung der künftigen Versorgungssicherheit mit Trinkwasser eine Fläche für die Wasserversorgung für einen neuen Hochbehälter Baeyerhöhe entsprechend der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan weiterhin notwendig ist.

Außerdem wurde auf die Lage des Plangebietes im Anlagenschutzbereich des Flughafens Dresden verwiesen und empfohlen, aus diesem Grund auf das Vorrang- und Eignungsgebiet zu verzichten. Dieser Sachverhalt ist jedoch nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung, da das Vorrang- und Eignungsgebiet durch den übergeordneten Regionalplan bereits festgelegt wurde. Unabhängig davon wurde bis zum Abschluss des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans der Anlagenschutzbereich des Flughafens Dresden durch die Luftaufsichtsbehörde reduziert, so dass der Sachverhalt im weiteren Planverfahren irrelevant wurde.

3.2 Entwurfsbeteiligung

Der **Entwurf** der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss vom 07. März 2023 durch den Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen gebilligt und zur Offenlage bestimmt. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 12. April 2023 bis einschließlich 12. Mai 2023. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sind, wurden mit Schreiben vom 05. April 2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt.

Ergebnisse der Entwurfsbeteiligung

Im Rahmen der Entwurfsbeteiligung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde in erster Linie auf die zwischenzeitlich geänderte Rechtslage hingewiesen. Durch das Urteil des OVG Bautzen zum Regionalplan Teil Windenergie, der für unwirksam erklärt wurde; ergab sich die Notwendigkeit die Planung anhand der aktuellen gesetzlichen Vorgaben nochmals zu überarbeiten.

Darüber hinaus wurde seitens der Autobahn GmbH die Errichtung von Windenergieanlagen in der Anbaugenehmigungszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), d.h. im Abstand von bis zu 100 m zum äußeren Fahrbahnbefestigungsrand der Autobahnen wird zwecks Erhaltung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Autobahnen gemäß § 9 Abs. 3 FStrG abgelehnt, wobei als Bezugspunkt die äußere Rotorspitze definiert wird. Es wurde gefordert, die Darstellung in der Planzeichnung so zu ändern, dass ein Überstreichen der o.g. Baugenehmigungszone durch Rotorblätter der WEA ausgeschlossen ist.

Seitens der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH wurde nochmals die Notwendigkeit der Ausweisung der sich in deren Eigentum befindlichen Flurstücke als Vorbehaltsfläche für die künftige Wasserversorgung im linkselbischen Raum betont. Diese Flächen sind grundsätzlich von Anlagen anderer Leitungsträger freizuhalten.

Durch die GASCADE Gastransport GmbH wurde auf die vorhandenen Ferngasleitungen und die Kompensationsflächen für den Bau der OPAL Ferngasleitung im Gemeindegebiet, v.a. im Bereich der geplanten Kompensationsfläche M9 in den Gemarkungen Röhrsdorf, Hartha und Sora und das damit verbundene Beeinträchtigerungsverbot hingewiesen.

Der Landesjagdverband lehnt die 3. Änderung des Flächennutzungsplans aus jagdrechtlicher Sichtweise, wegen des schädlichen Einflusses auf Biototypen und Artenvielfalt und wegen der Infraschallproblematik ab.

Umgang mit den Ergebnissen der Entwurfsbeteiligung:

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden am 19. September 2023 durch den Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen der Abwägung unterzogen und das Ergebnis den Einwendern am 27.09.2023 mitgeteilt.

Auf der Grundlage der Abwägungsergebnisse ergaben sich Planänderungen, die eine Überarbeitung des Planentwurfs und eine erneute Beteiligung erforderlich machten.

Die Sondergebietsfläche Windenergie wurde auf die 100 m -Anbaubeschränkungszone zurückgenommen und die geplanten Kompensationsflächen mit dem Leitungsbestand sowie den bereits durch die GASCADE gebundenen Kompensationsflächen abgeprüft. Auf die Aufnahme der Flurstücke 309/1 und 318 zur Maßnahme M 9 in der Gemarkung Röhrsdorf wird daraufhin verzichtet.

Zudem erfolgte eine Überarbeitung der Begründung unter Bezugnahme auf aktuelle Rechtslage.

3.3 Erneute Entwurfsbeteiligung

Der geänderte **Entwurf** der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss vom 19. September 2023 durch den Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen gebilligt und zur Offenlage bestimmt. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom 09. Oktober 2023 bis einschließlich 08. November 2023. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sind, wurden mit Schreiben vom 29. September 2023 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die erneute öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt.

Ergebnisse der erneuten Entwurfsbeteiligung:

Im Rahmen der Entwurfsbeteiligung wurden seitens der Landesdirektion Sachsen nochmals auf die freizuhaltenden Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz sowie Waldmehrung hingewiesen.

Die Autobahn GmbH hat um die Aufnahme ausführlicher Erläuterungen hinsichtlich notwendiger Einzelfallprüfungen für Windenergieanlagen auf der südlichen Teilfläche des Sondergebietes Windenergie gebeten.

Seitens der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH wurde nochmals die Notwendigkeit der Ausweisung der sich in deren Eigentum befindlichen Flurstücke als Vorbehaltsfläche für die künftige Wasserversorgung im linkselbischen Raum betont. Diese Flächen sind grundsätzlich von Anlagen anderer Leitungsträger freizuhalten.

Durch die GASCADE Gastransport GmbH wurde auf die vorhandenen Ferngasleitungen und die Kompensationsflächen für den Bau der OPAL Ferngasleitung im Gemeindegebiet, v.a. im Bereich der geplanten Kompensationsfläche M9 in den Gemarkungen Röhrsdorf, Hartha und Sora und das damit verbundene Beeinträchtungsverbot hingewiesen.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal hat darauf hingewiesen, dass Abgrabungen und Beschädigungen der Oberfläche der stillgelegten Altdeponie Blauer Bruch untersagt sind.

Der Landesjagdverband hat seine Stellungnahme zur ersten Entwurfsfassung aufrechterhalten.

Seitens der Öffentlichkeit wurde auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergie v.a. gegenüber denkmalrechtlich belagerten Belangen sowie auf die konkrete Planung von Transportkonzepten und Netzeinspeisepunkten erst im Rahmen der einzelnen Anlagengenehmigung hingewiesen.

Umgang mit den Ergebnissen der erneuten Entwurfsbeteiligung:

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden am 05. Dezember 2023 durch den Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen der Abwägung unterzogen und das Ergebnis den Einwendern am 07.12.2023 mitgeteilt.

Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, die Fläche für die Wasserversorgung, die Ferngasleitungen einschließlich der Kompensationsflächen für den Gasleitungsbau sowie die Altdeponie Blauer

Bruch waren in der Entwurfsfassung bereits berücksichtigt. Damit ergaben sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung vom 18.08.2023.

Feststellungsbeschluss

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen wurde am 05. Dezember 2023 durch den Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen beschlossen.

4 Begründung der Wahl des Plans nach Abwägung mit geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Grundlage der Wahl für die Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung Windenergie sind die allgemeinen Klimaschutzziele der Gemeinde Klipphausen und die Flächenverfügbarkeit mit Berücksichtigung der gesetzlich geltenden Abstandsregelungen von Windenergieanlagen zu schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen) im Innen- und im Außenbereich.

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurden anhand folgender Kriterien mögliche Standorte im Gebiet der Gemeinde Klipphausen als anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft:

- 1.000 m Abstand zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich
- 750 m Abstand zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich
- 100 m Abstand zu potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten des Rotmilans
- 100 m Abstand zum Aussichtspunkt Baeyerhöhe / Triangulationssäule
- 100 m Abstand zur Autobahn BAB 4
- 80 m Abstand zur Kreisstraße
- Lage außerhalb des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz.

Aufgrund der vorhandenen Wohnnutzung im Innen- und Außenbereich der Ortslagen in Klipphausen sind kaum Flächen innerhalb der Gemeindegrenzen für die Ausweisung von Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Wind geeignet. Die Bereiche im Norden des Gemeindegebietes liegen in der Elbaue und somit auch innerhalb von Natura-2000-Schutzgebieten. Zudem sind sie aufgrund der Tallage eher von nachrangiger Bedeutung für die Erzeugung von Windenergie. Die potentiell geeignete Fläche westlich des Gewerbegebietes Klipphausen ist bereits für die Erweiterung der gewerblichen Nutzung vorgesehen. Dazu befinden sich bereits die Aufstellung eines B-Plans und die 6. Änderung des FNP in Bearbeitung. Eine windenergetische Nutzung innerhalb dieser Gebietskulisse ist bei Erweiterung der Gewerbeflächen ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den genannten größeren Flächen bleiben innerhalb des Gemeindegebietes lediglich kleinere Flächen und Randbereiche, welche die Kriterien für Windenergieerzeugung erfüllen. In Anbetracht der Höhe der baulichen Anlagen und der damit erforderlichen Abstände untereinander, auch im Hinblick auf Luftverwirbelungen und Standsicherheit, sind diese Restflächen lediglich für einzelne Windenergieanlagen nutzbar.

Die Errichtung von mehreren Windenergieanlagen und eine optimale energetische Ausnutzung ist innerhalb des Gemeindegebietes von Klipphausen somit nur am ausgewählten Standort an der Baeyerhöhe möglich. Geeignete Alternativstandorte sind nicht gegeben.